



Gemeinde Rüdenau

Niederschrift

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Rüdenau am 23.06.2022 im Dachgeschoss des DGH.

Nummer:	GRR/005/2022	Dauer:	20:00 - 22:09 Uhr
---------	--------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Erste Bürgermeisterin

Frau Monika Wolf-Pleißmann

Schriftführerin

Frau Beate Schüßler-Weiß

Gemeinderatsmitglieder

Herr Christof Farrenkopf

Frau Susanne Heller

Herr Dieter Link

Herr Tobias Meixner

Frau Anja Mühling

Herr Ferdinand Pfister

Herr Friedbert Trunk

Berater

Herr Jacob Schüßler

Frau Danielle Trunk

Leiter/in Finanzverwaltung

Frau Sabine Geutner

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder

Herr Herbert May

entschuldigt

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung öffentliche/r Niederschrift/en vom 05.04.2022
3. Kindergarten Rüdenau
Information
4. Vollzug des Bayerischen Kinderbildungsbetretungsgesetzes BayKiBiG
Beratung und Beschlussfassung
5. Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020
Beratung und Beschlussfassung
6. Feststellung der Jahresrechnung 2020 - Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO
Beratung und Beschlussfassung
7. Jahresrechnung 2021 gem. Art. 102 Abs. 2 GO
Kenntnisnahme
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 - rechtsaufsichtliche Würdigung - Landratsamt
Miltenberg
Information
9. Mobilfunkversorgung in Rüdenau - Standortsuche auf gemeindlichen Anwesen
Beratung und Beschlussfassung
10. Antrag auf Markierung von Parkplätzen in der Rosenberg- und Sommerbergstraße
Beratung und Beschlussfassung
11. Ausweisung eines zeitlich begrenzten Parkplatzes in der Flörstraße -
Beratung und Beschlussfassung
12. Ausweisung eines Behindertparkplatzes in der Hauptstraße 37 (Verkehrsberuhigter Bereich) -
Beratung und Beschlussfassung
13. Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung auf der MIL 4 -
Beratung und Beschlussfassung
14. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (TZ 3 überörtliche Rechnungsprüfung)
Beratung und Beschlussfassung
15. ILE Odenwald-Allianz - Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgrund der Aufnahme der
Gemeinde Eichenbühl
Beratung und Beschlussfassung
16. Regionaler Planungsverband - Fortschreibung des Kapitels 4.2 "Wasserwirtschaft"
Beratung und Beschlussfassung-
17. Freiwillige Feuerwehr - Beschaffung digitaler Pager
Beratung und Beschlussfassung
18. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
19. Informationen
- 19.1. Glasfaserausbau durch BBV
- 19.2. Kosten Bepflanzung gegenüber dem Friedhof
20. Anfragen

Bürgermeisterin Monika Wolf-Pleißmann eröffnet die Sitzung. Sie begrüßt die Leitung des Kindergartens Danielle Trunk, Jacob Schüßler als Vorsitzenden des Kindergartenvereins, die Leiterin der Finanzverwaltung Sabine Geutner, das Protokoll führt Beate Schüßler-Weiß, für die Presse schreibt Herr Burgemeister. Frau Wolf-Pleißmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

I. Öffentliche Sitzung

1 Bürgerfragen

Es werden keine Fragen gestellt.

2 Genehmigung öffentliche/r Niederschrift/en vom 05.04.2022

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 05.04.2022 wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

3 Kindergarten Rüdenau Information

Bgm. Wolf-Pleißmann erteilt Danielle Trunk das Wort.

Frau Trunk gibt einen Rückblick auf das vergangene Kindergartenjahr. Personell ist man endlich wieder vollständig mit einer pädagogischen Fachkraft, zwei Erzieherinnen, einer Praktikantin sowie einer ungelerten Hilfskraft, die bei Bedarf einspringt. Sie unterstützt z. B. bei der Essenzubereitung. Im vergangenen Jahr mussten die Öffnungszeiten teilweise auf 14 Uhr reduziert werden, da aufgrund der Personalsituation eine Aufrechterhaltung der Betreuung nicht mehr möglich war. Durch coronabedingte Ausfälle war der Kindergarten für drei Wochen komplett geschlossen. Derzeit besuchen 23 Kinder die Einrichtung. Seit gut zwei Jahren werden keine Kinder mehr aus anderen Ortschaften aufgenommen. Das Mönchberger Kind hat einen Jahresvertrag. Im kommenden Jahr werden 25 Kinder den Kindergarten besuchen mit einem zusätzlichen Förderkind. Für 2024/25 gibt es bereits 23 Anmeldungen und im September 2025 werden nur drei Kinder eingeschult. Fünf Babys sind derzeit unterwegs. Momentan besteht Aufnahmestopp.

Es kommen immer wieder Anfragen – derzeit von fünf Familien – zu einer Nachmittagsbetreuung. In den letzten 2 Jahren mussten Familien nach Kleinheubach verwiesen werden, damit eine Nachmittagsbetreuung ermöglicht werden konnte. Derzeit laufen dahingehend Gespräche mit der Hoffnung, dass bald in Rüdenau eine solche Betreuung von Kindern unter drei Jahren gewährleistet werden kann.

Der Trägerverein kümmert sich um finanzielle und personelle Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Entscheidungsträger, auch um größere Anschaffungen, wie derzeit die Beschaffung eines Baumhauses.

Momentan laufen die Vorbereitungen für das Kindergartenfest am 10.07.2022.

Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann bedankt sich für die Ausführungen und erteilt Herrn Schüßler das Wort.

Jacob Schüßler kümmert sich um das Zahlenwerk. In der Vergangenheit war es so, dass der Kindergarten hohe Rücklagen hatte und damit viele Anschaffungen getroffen hat. Die Rücklagen sind aktuell aufgebraucht mit einem MINUS von 2.800 €. Abzusehen ist, dass zukünftig deutlich mehr. Energiekosten anfallen. Es wurde gemeinsam mit der Verwaltung und Bürgermeisterin Wolf-

Pleißmann entschieden, die Kindergartengebühren ab 01.09.2022 zu erhöhen. Eltern erhalten vom Freistaat Bayern monatlich einen Zuschuss von 100 €. Der höchste Monatsbeitrag war bisher 103 €. Somit mussten die Eltern nur noch 3 € bezahlen. Die Gebührenanpassung für 4-5 Std. beträgt 100 € und wird je nach Buchungszeiten in 12-EURO-Schritten pro gebuchte Stunde steigen. Bei Vollzeitbetreuung ergeben sich 148 € abzgl. 100 € Zuschuss vom Freistaat Bayern. Jährlich gesehen werden so etwas mehr als 8.000 € Mehreinnahmen generiert.

Da immer zwei Erzieherinnen anwesend sein müssen, um die Betreuung zu sichern, müssen u.a bei krankheitsbedingtem Ausfall diese Ausfallzeiten durch Mehrarbeit (Überstunden) abdecken. Nach Rücksprache mit Frau Geutner und Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann, werden deshalb 10 Std. pro Woche mehr für Personal eingeplant, um Überstunden abzubauen bzw. keine mehr aufzubauen.

Die Bürgermeisterin bedankt sich auch bei Jacob Schüßler für die Ausführungen und wünscht beiden einen guten Nachhauseweg.

Zur Förderung des Baumhauses hatte Herr Gaub mitgeteilt, dass der Fördertopf 2022 aufgebraucht ist, die Förderung wurde zurückgewiesen. Man sucht nach weiteren Möglichkeiten für eine Förderung.

Lt. Danielle Trunk hat man sich immer wieder Angebote zu einem Baumhaus unterbreiten lassen. Da die Preise enorm steigen, fragt sie, ob man nicht jetzt aktiv werden sollte.

Bgmin. Wolf-Pleißmann erläutert, dass dies förderschädlich wäre.

4 Vollzug des Bayerischen Kinderbildungsbetreuungsgesetzes BayKiBiG Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemäß BayKiBiG Art. 5-8 ist die Gemeinde Rüdenau verpflichtet, jährlich eine Bedarfsplanung für Plätze in Kindertageseinrichtungen an die Fachaufsicht im Landratsamt Miltenberg abzugeben.

Der Gemeinde Rüdenau steht in der Kindertageseinrichtungen gemäß der Betriebserlaubnis folgende Betreuungsplätze zur Verfügung:

Kindergarten Rüdenau

- ➔ 28 Kindergartenplätze
- ➔ davon 3 vergebene Plätze an Kinder U3 (mind. 2 ½ Jahre)

Folgende Geburten sind in Rüdenau zu verzeichnen (Stand März 2022):

Jahr 2022 (Prognose): 5
Jahr 2021: 3
Jahr 2020: 5
Jahr 2019: 5
Jahr 2018: 4
Jahr 2017: 5

Aufgrund der Auswertung der Geburtenzahlen wird für das Kindergartenjahr 2022/2023 folgendes festgestellt:

Prognostizierte Kinderzahl für mögliche Krippenplätze:	15
Kinderzahl für Kindergartenplätze:	25
Kinderzahl für Schulkindbetreuung (Grundschule):	22

Belegungsprognose Kindergartenjahr 2022/2023 (voraussichtliche Belegung Juli 2023)

Prognostizierte Kinderzahl für mögliche Krippenplätze unter 3 Jahren): 3
Kinderzahl für Kindergartenplätze (ab 3 Jahren): 26

Beschluss:

Die örtliche Bedarfsplanung wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen

**5 Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020
Beratung und Beschlussfassung**

<u>Ergebnis Rechnungsjahr 2020</u>	Haushaltsansatz	Rechnungsergebnis
Verwaltungshaushalt		
Einnahmen	1.547.065,00 €	1.607.370,62 €
Ausgaben	1.547.065,00 €	1.607.370,62 €
Vermögenshaushalt		
Einnahmen	1.323.605,00 €	1.504.061,58 €
Ausgaben	1.323.605,00 €	1.504.061,58 €

Es ist kein Fehlbetrag entstanden.

Allgemeine Feststellungen nach § 3 KommHV

HHST-NR.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2020	HH-Ergebnis 2020
	Einnahmen Verwaltungshaushalt		
0300.2600	Zinsen für Gewerbesteuer	200,00 €	-167,00 €
0300.2610	Stundungszinsen	30,00 €	144,00 €
1300.1510	Sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahme	0,00 €	1.384,44 €
4640.1710	Zuschuss f. lfd. Zwecke vom Land	80.000,00 €	109.911,67 €
5900.1780	Zuschüsse übriger Bereich	0,00 €	800,00 €
6100.1510	Sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	30,00 €	0,00 €
6300.1510	Sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0,00 €	1.143,37 €
6300.1710	Zuschuss f. lfd. Zwecke vom Land	8.900,00 €	8.900,00 €
7000.1100	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	89.000,00 €	89.587,36 €
7000.1690	Innere Verrechnungen	1.000,00 €	1.320,39 €
7200.1400	Mieten und Pachten	600,00 €	545,26 €
7200.1620	Erstattung v. Verw. - u. Betriebsausgabe	700,00 €	2.549,83 €
7500.1100	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	15.000,00 €	22.908,00 €

7710.1510	Sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	3.000,00 €	5.000,88 €
7710.1691	Bauhofverrechnung	106.600,00 €	98.367,59 €
8100.2200	Konzessionsabgabe	15.000,00 €	12.992,95 €
8101.1120	Umsatzsteuer aus Gebühren und Entgelten	0,00 €	1.191,76 €
8101.1300	Einnahmen aus Verkauf	6.300,00 €	6.751,27 €
8150.1100	Benutzungsgebühren u. ähnl. Entgelte	150.000,00 €	161.761,67 €
8150.1120	Umsatzsteuer aus Gebühren und Entgelten	0,00 €	11.322,05 €
8150.1550	Sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	0,00 €	2.945,45 €
8150.1690	Innere Verrechnungen	800,00 €	830,00 €
8550.1300	Einnahmen aus Verkauf	15.000,00 €	452,90 €
8550.1710	Zuschuss f. lfd. Zwecke vom Land	3.400,00 €	0,00 €
8700.2100	Gewinnanteile aus Beteiligungen	5,00 €	0,85 €
8800.1400	Mieten und Pachten	100,00 €	177,50 €
8800.1410	Jagd- u. Fischereipacht	3.400,00 €	3.426,90 €
8800.1510	Sonst. Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	1.200,00 €	0,00 €
9000.0000	Grundsteuer A	1.400,00 €	1.356,98 €
9000.0010	Grundsteuer B	53.000,00 €	61.553,68 €
9000.0030	Gewerbsteuer	70.000,00 €	76.470,62 €
9000.0100	Gemeindeanteil aus der Einkommensteuer	390.700,00 €	367.806,00 €
9000.0120	Umsatzsteuerbeteiligung	9.600,00 €	11.663,00 €
9000.0220	Hundesteuer	1.900,00 €	2.135,00 €
9000.0410	Schlüsselzuweisungen vom Land	349.700,00 €	349.756,00 €
9000.0610	Sonst. Allgemeine Zuweisung v. Land	6.000,00 €	54.255,20 €
9000.0611	Einkommenssteuerersatz	28.800,00 €	26.916,00 €
9000.1690	Innere Verrechnungen	32.500,00 €	35.015,70 €
9100.2070	Zinseinnahmen Sparkasse, Voba	0,00 €	2,42 €
9100.2700	Abschreibungen	59.600,00 €	54.598,07 €
9100.2750	Verzinsung des Anlagekapitals	43.600,00 €	21.592,86 €
	SUMME	1.547.065,00 €	1.607.370,62 €
	Ausgaben Verwaltungshaushalt		
0000.4000	Aufwendungen für Ehrenamtl. Tätigkeit	55.500,00 €	60.811,96 €
0000.4140	Entgelt an tariflich Beschäftigte	0,00 €	11,05 €
0000.4440	Soz. Vers. für tariflich Beschäftigte	400,00 €	3.473,60 €
0000.4480	Beitrag zu Sozialversicherung	5.500,00 €	1.574,05 €
0000.6500	Bürobedarf	50,00 €	0,00 €
0000.6510	Bücher und Zeitschriften	50,00 €	154,80 €
0000.6520	Fernmeldegebühren	700,00 €	742,81 €
0000.6540	Dienstreisen	1.500,00 €	984,30 €
0000.6600	Verfüungsmittel	250,00 €	0,00 €
0000.6620	Vermischte Ausgaben	50,00 €	447,26 €
0000.7000	Zuschüsse f. lfd. Zwecke	30,00 €	0,00 €
0200.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	6.500,00 €	6.800,67 €
0200.6580	Sonst. Geschäftsausgaben	3.600,00 €	6.539,40 €
0200.6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine	1.300,00 €	1.385,60 €
0200.6620	Vermischte Ausgaben	50,00 €	0,00 €

0260.6580	Sonst. Geschäftsausgaben	50,00 €	0,00 €
0300.6550	Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Kosten	100,00 €	0,00 €
0300.6560	Gebühren für Kassen- u. Rechnungsprüfung	0,00 €	7.590,00 €
0300.6580	Sonst. Geschäftsausgaben	50,00 €	0,00 €
0300.6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine	300,00 €	282,66 €
0300.8400	Zinsen für Gewerbesteuer	200,00 €	800,00 €
0600.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	200,00 €	0,00 €
0600.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	200,00 €	191,16 €
0600.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	100,00 €	3,47 €
0600.6620	Vermischte Ausgaben	50,00 €	0,00 €
1100.6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine	350,00 €	302,26 €
1100.6620	Vermischte Ausgaben	50,00 €	0,00 €
1300.4000	Aufwendungen für Ehrenamtl. Tätigkeit	3.400,00 €	3.304,80 €
1300.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	1.500,00 €	619,62 €
1300.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	6.000,00 €	3.868,31 €
1300.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	2.500,00 €	1.320,89 €
1300.5500	Haltung von Fahrzeugen	5.000,00 €	4.303,09 €
1300.5600	Bes. Aufwendungen für Bedienstete	2.200,00 €	2.336,49 €
1300.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	500,00 €	396,51 €
1300.6510	Bücher und Zeitschriften	100,00 €	0,00 €
1300.6520	Fernmeldegebühren	200,00 €	167,00 €
1300.6610	Mitgliedsbeitrag f. Verbände u. Vereine	100,00 €	97,20 €
1300.6791	Bauhofverrechnung	500,00 €	108,86 €
1300.7000	Zuschüsse f. lfd. Zwecke an Soz. Einrich	1.000,00 €	884,84 €
1400.6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine	20,00 €	15,00 €
2150.7130	Zuweisung f. lfd. Zwecke an Zweckverband	75.600,00 €	75.634,25 €
2950.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	3.900,00 €	3.908,70 €
2950.6720	Erstatt. v. Ausgaben an Gemeinden	1.200,00 €	0,00 €
3320.7000	Zuschüsse f. lfd. Zwecke an Soz. Einrich	1.400,00 €	1.237,78 €
3400.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	1.000,00 €	580,00 €
3400.6380	Sonst. Sachausgaben	500,00 €	585,90 €
3400.6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine	120,00 €	0,00 €
3400.6620	Vermischte Ausgaben	100,00 €	0,00 €
3400.6791	Bauhofverrechnung	4.400,00 €	6.114,48 €
3500.7130	Zuweisung f. lfd. Zwecke an Zweckverband	600,00 €	485,08 €
3520.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	500,00 €	0,00 €
3650.7110	Zuweisung f. lfd. Zwecke an Land	600,00 €	480,00 €
3650.7180	Zuwendungen an Privat	500,00 €	0,00 €
3700.4000	Aufwendungen für Ehrenamtl. Tätigkeit	50,00 €	0,00 €
3700.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	150,00 €	0,00 €
3700.6620	Vermischte Ausgaben	400,00 €	305,96 €
3700.6791	Bauhofverrechnung	800,00 €	54,43 €
3700.7180	Zuwendungen an Privat	2.000,00 €	1.140,62 €
4600.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	1.500,00 €	0,00 €
4600.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	1.200,00 €	51,16 €

4600.5300	Mieten und Pachten	100,00 €	76,69 €
4600.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	500,00 €	86,16 €
4600.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	30,00 €	0,00 €
4600.6620	Vermischte Ausgaben	50,00 €	0,00 €
4600.6791	Bauhofverrechnung	4.000,00 €	1.251,93 €
4640.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	2.500,00 €	2.841,11 €
4640.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	1.300,00 €	2.214,71 €
4640.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	350,00 €	376,22 €
4640.6790	Innere Verrechnungen	3.800,00 €	4.110,33 €
4640.6791	Bauhofverrechnung	2.100,00 €	3.193,32 €
4640.6800	Abschreibungen	6.500,00 €	6.310,60 €
4640.6850	Verzinsung des Anlagekapitals	5.800,00 €	4.043,72 €
4640.7000	Zuschüsse f. lfd. Zwecke an Soz. Einrich	110.000,00 €	119.116,14 €
4640.7010	Gastkindzusch. BayKiBiG an and. Träger	40.000,00 €	62.986,19 €
4640.7180	Zuwendungen an Privat	0,00 €	240,00 €
4700.7000	Zuschüsse f. lfd. Zwecke an Soz. Einrich	1.700,00 €	320,54 €
5400.6380	Sonst. Sachausgaben	1.600,00 €	118,87 €
5400.7000	Zuschüsse f. lfd. Zwecke an Soz. Einrich	700,00 €	370,00 €
5500.5300	Mieten und Pachten	50,00 €	30,68 €
5500.7000	Zuschüsse f. lfd. Zwecke an Soz. Einrich	1.800,00 €	1.085,12 €
5900.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	2.500,00 €	2.136,22 €
5900.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	3.000,00 €	1.771,29 €
5900.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	500,00 €	214,79 €
5900.6791	Bauhofverrechnung	26.500,00 €	37.394,52 €
6100.4000	Aufwendungen für Ehrenamtl. Tätigkeit	1.400,00 €	172,49 €
6100.6380	Sonst. Sachausgaben, Bebauungspläne etc.	2.000,00 €	24,00 €
6100.6550	Vergütung für Aufstellung von B-Plänen	1.000,00 €	4.118,89 €
6100.6620	Vermischte Ausgaben	100,00 €	0,00 €
6100.6791	Bauhofverrechnung	200,00 €	0,00 €
6300.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	10.000,00 €	189,51 €
6300.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	1.000,00 €	1.064,11 €
6300.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	2.500,00 €	0,00 €
6300.6620	Vermischte Ausgaben	50,00 €	0,00 €
6300.6790	Innere Verrechnungen	1.000,00 €	1.320,39 €
6300.6791	Bauhofverrechnung	40.200,00 €	23.197,51 €
6700.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	600,00 €	717,76 €
6700.5700	Sonst. Sachausgaben (Strom, Gas etc.)	9.000,00 €	6.974,27 €
6900.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	2.300,00 €	0,00 €
6900.6791	Bauhofverrechnung	2.000,00 €	3.683,21 €
7000.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	4.000,00 €	1.952,02 €
7000.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	1.000,00 €	0,00 €
7000.6620	Vermischte Ausgaben	50,00 €	0,00 €
7000.6790	Innere Verrechnungen	13.100,00 €	14.059,60 €
7000.6791	Bauhofverrechnung	1.000,00 €	0,00 €
7000.6800	Abschreibungen	27.300,00 €	23.338,68 €

7000.6850	Verzinsung des Anlagekapitals	15.800,00 €	2.709,68 €
7000.7130	Zuweisung f. lfd. Zwecke an Zweckverband	28.000,00 €	27.746,29 €
7100.7130	Zuweisungen f. lfd. Zwecke	1.000,00 €	1.000,89 €
7200.4140	Entgelt an tariflich Beschäftigte	700,00 €	3.316,03 €
7200.4340	ZVK für tariflich Beschäftigte	50,00 €	9,55 €
7200.4440	Soz. Vers. für tariflich Beschäftigte	200,00 €	918,28 €
7200.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	800,00 €	388,86 €
7200.5101	Sonst. Betriebsaufwand Windelprojekt	0,00 €	65,00 €
7200.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	300,00 €	279,00 €
7200.6791	Bauhofverrechnung	8.000,00 €	10.432,73 €
7500.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	3.000,00 €	845,95 €
7500.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	500,00 €	73,88 €
7500.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	3.500,00 €	3.125,32 €
7500.5700	Weitere Sachausgaben	50,00 €	78,51 €
7500.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	100,00 €	95,46 €
7500.6790	Innere Verrechnungen	2.500,00 €	2.601,65 €
7500.6791	Bauhofverrechnung	8.800,00 €	6.005,62 €
7500.6800	Abschreibungen	6.700,00 €	6.734,79 €
7500.6850	Verzinsung des Anlagekapitals	8.200,00 €	5.942,46 €
7500.7000	Zuschüsse f. lfd. Zwecke an Soz. Einricht.	50,00 €	36,35 €
7600.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	1.800,00 €	1.610,07 €
7620.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	1.000,00 €	423,07 €
7620.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	0,00 €	47,36 €
7620.5700	Weitere Sachausgaben	800,00 €	0,00 €
7621.4140	Entgelt an tariflich Beschäftigte	0,00 €	549,08 €
7621.4340	ZVK für tariflich Beschäftigte	0,00 €	41,71 €
7621.4440	Soz. Vers. für tariflich Beschäftigte	0,00 €	152,82 €
7621.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	0,00 €	1.037,74 €
7621.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	0,00 €	5,45 €
7710.4000	Aufwendungen für Ehrenamtl. Tätigkeit	700,00 €	205,22 €
7710.4140	Entgelt für tariflich Beschäftigte	80.000,00 €	79.079,89 €
7710.4340	ZVK für tariflich Beschäftigte	7.300,00 €	6.212,26 €
7710.4440	Soz. Vers. für tariflich Beschäftigte	17.100,00 €	16.244,97 €
7710.4600	Personalnebenausgaben	1.500,00 €	120,00 €
7710.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	600,00 €	7,84 €
7710.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	4.000,00 €	5.098,56 €
7710.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	1.300,00 €	1.746,43 €
7710.5500	Haltung von Fahrzeugen	5.300,00 €	3.729,84 €
7710.5600	Besondere Aufwendungen f. Bedienstete	1.000,00 €	367,24 €
7710.5620	Aus- und Fortbildung	500,00 €	335,96 €
7710.6380	Sonst. Sachausgaben	50,00 €	0,00 €
7710.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	350,00 €	248,54 €
7710.6520	Fernmeldegebühren	1.000,00 €	1.070,71 €
7710.6610	Mitgliedsbeiträge	150,00 €	128,30 €
7800.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	5.000,00 €	1.871,87 €

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Rüdenau am Seite 10 von 31
23.06.2022**

7800.5700	Weitere Sachausgaben	500,00 €	0,00 €
7800.6380	Sonst. Sachausgaben	50,00 €	0,00 €
7800.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	50,00 €	18,47 €
7800.6610	Mitgliedbeiträge an Verbände, Vereine	60,00 €	51,13 €
7800.6620	Vermischte Ausgaben	100,00 €	0,00 €
7800.6791	Bauhofverrechnung	1.100,00 €	2.413,14 €
7900.6380	Sonst. Sachausgaben	200,00 €	747,27 €
7900.6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine	5.800,00 €	5.506,45 €
7900.7120	Zuweis. f. lfd. Zwecke	2.900,00 €	2.201,09 €
8101.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	100,00 €	102,70 €
8101.6431	Umsatzsteuer Zahllast an das FA	0,00 €	2.837,27 €
8150.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	1.000,00 €	0,00 €
8150.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	40.000,00 €	23.026,93 €
8150.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	1.000,00 €	4.159,53 €
8150.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	2.000,00 €	424,84 €
8150.5620	Aus- und Fortbildung	50,00 €	0,00 €
8150.5700	Weitere Sachausgabe (Strom, Gas etc.)	5.500,00 €	4.420,38 €
8150.6380	Sonst. Sachausgaben	50,00 €	0,00 €
8150.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	1.100,00 €	2.163,06 €
8150.6430	Umsatzsteuer an Lieferanten	0,00 €	25.072,35 €
8150.6431	Umsatzsteuer Zahllast an das FA	0,00 €	9.111,93 €
8150.6520	Fernmeldegebühren	400,00 €	498,28 €
8150.6540	Dienstreisen, Fahrtkosten	50,00 €	0,00 €
8150.6790	Innere Verrechnungen	13.900,00 €	15.074,12 €
8150.6791	Bauhofverrechnung	1.000,00 €	0,00 €
8150.6800	Abschreibungen	19.100,00 €	18.214,00 €
8150.6850	Verzinsung des Anlagekapitals	13.800,00 €	8.897,00 €
8550.4160	Beschäftigungsentgelte -Forstamt-	8.050,00 €	7.833,48 €
8550.5100	Unterhalt d. sonst. unbewegl. Vermögens	3.300,00 €	0,00 €
8550.5200	Geräte u. Ausrüstung lfd. Unterhalt	600,00 €	1.630,41 €
8550.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	10.300,00 €	4.045,85 €
8550.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	3.900,00 €	4.577,22 €
8550.6610	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine	250,00 €	25,00 €
8550.6620	Vermischte Ausgaben	300,00 €	0,00 €
8550.6791	Bauhofverrechnung	0,00 €	1.306,36 €
8800.5000	Unterhalt d. Grundst. u. baul. Anlagen	6.000,00 €	851,06 €
8800.5400	Bewirtschaftung der Grundstücke	1.500,00 €	1.335,18 €
8800.5700	Weitere Sachausgaben	2.500,00 €	2.749,99 €
8800.6400	Steuern, Versicherung, Schadensfälle	700,00 €	503,50 €
8800.6620	Vermischte Ausgaben	50,00 €	0,00 €
8800.6791	Bauhofverrechnung	6.000,00 €	3.211,48 €
9000.8100	Gewerbsteuerumlage	7.700,00 €	10.876,00 €
9000.8320	Kreisumlage	271.900,00 €	271.950,00 €
9000.8330	Allg. Umlagen an Zweckverb. , VGem	191.700,00 €	191.652,53 €
9100.4700	Deckungsreserve f. Personalausgaben	1.000,00 €	0,00 €

9100.8070	Zinsen an RV, Bauspark., DGHYP	1.150,00 €	1.127,27 €
9100.8500	Deckungsreserve	3.000,00 €	0,00 €
9100.8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	167.805,00 €	254.816,51 €
	SUMME	1.547.065,00 €	1.607.370,62 €
	Einnahmen Vermögenshaushalt		
1300.3610	Zuweis. u. Zuschüsse f. Invest. v. Land	0,00 €	950,00 €
4600.3610	Zuweis. u. Zuschüsse f. Invest. v. Land	10.000,00 €	10.000,00 €
6300.3610	Zuweis. u. Zuschüsse f. Invest. v. Land	10.000,00 €	10.000,00 €
9000.3614	Zuweis. u. Zuschüsse f. Investpauschale v. Lan	135.800,00 €	135.861,00 €
9100.3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	167.805,00 €	254.816,51 €
9100.3100	Entnahme aus Rücklagen	1.000.000,00 €	1.092.434,07 €
	SUMME	1.323.605,00 €	1.504.061,58 €
	Ausgaben Vermögenshaushalt		
0600.9350	Erwerb v. bewegl. Sachen d. Anlageverm.	4.000,00 €	2.933,95 €
0600.9400	Hochbaumaßnahme Sanierung	50.000,00 €	4.387,52 €
1300.9350	Erwerb v. bewegl. Sachen d. Anlageverm.	15.000,00 €	0,00 €
1300.9400	Hochbaumaßnahme Erw. Feuerwehrgerätehaus	50.000,00 €	0,00 €
2150.9830	Umlage an Zweckverb. f. Investitionen	26.100,00 €	26.115,50 €
3400.9500	Tiefbaumaßnahmen Waldsee/Bienenhaus	10.000,00 €	5.747,61 €
4600.9400	Hochbaumaßnahmen, Gebäude etc.	20.000,00 €	20.137,93 €
4640.9400	Hochbaumaßnahmen	10.000,00 €	0,00 €
6300.9500	Tiefbaumaßnahmen	530.000,00 €	152.593,04 €
7000.9500	Tiefbaumaßnahmen	70.000,00 €	16.815,82 €
7100.9830	Zuweisungen für Investitionen	1.700,00 €	1.645,04 €
7200.9500	Tiefbaumaßnahmen	1.000,00 €	3.328,64 €
7710.9350	Erwerb v. bewegl. Sachen d. Anlageverm.	15.000,00 €	8.063,28 €
7710.9400	Hochbaumaßnahme	50.000,00 €	0,00 €
7620.9400	Hochbaumaßnahme	50.000,00 €	0,00 €
8150.9500	Tiefbaumaßnahmen	50.000,00 €	99.439,21 €
8550.9500	Tiefbaumaßnahmen Waldwege	35.000,00 €	34.207,65 €
8800.9320	Erwerb von Grundstücken	150.000,00 €	3.878,57 €
9100.9100	Zuführung an die Rücklagen	175.405,00 €	1.114.378,66 €
9100.9778	Tilgung von Krediten f. Maßnahmen die überwiegend aus Entgelten fin. werden	10.400,00 €	10.389,16 €
	SUMME	1.323.605,00 €	1.504.061,58 €

Sonst. Erläuterungen:

Die Gemeinde Rüdenau hat zum 31.12.2020 einen Schuldenstand in Höhe von 0,00 Euro.
Der Rücklagenbestand beträgt zum 31.12.2020 1.138.625,72 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020 zu.

Einstimmig beschlossen

**6 Feststellung der Jahresrechnung 2020 - Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO
Beratung und Beschlussfassung**

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 fand am 31.03.2022 durch den Rechnungsprüfungsausschuss statt.

Es wurden keine Prüfungsfeststellungen getroffen.

Beschluss:

I.

Die Jahresrechnung 2020 wird wie folgt festgestellt:

	Verw.-Haushalt	Verm.-Haushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen	1.607.370,62	1.504.061,58	3.111.432,20
Ausgaben	1.607.370,62	1.504.061,58	3.111.432,20

Zuführung zum Vermögenshaushalt: 254.816,51 EUR

Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV: 1.114.378,66 EUR

Einstimmig beschlossen

2. Bürgermeister Ferdinand Pfister übernimmt die Sitzungsleitung.

Bei der Beschlussfassung unter II. besteht Befangenheit der 1. Bürgermeisterin nach Art. 49 GO.

Beschluss:

II.

Nach Art. 102 Abs. 3 GO wird der ersten Bürgermeisterin die Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt.

Einstimmig beschlossen

**7 Jahresrechnung 2021 gem. Art. 102 Abs. 2 GO
Kenntnisnahme**

Sachverhalt:

Gemäß Artikel 102 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorzulegen.

Nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ist die Jahresrechnung gemäß Artikel 103 GO durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

<u>1. Ergebnis der Haushaltsrechnung</u>	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamthaushalt
Haushaltsansatz	1.549.030,00 €	914.400,00 €	2.463.430,00 €
Rechnungsergebnis-Einnahmen	1.610.613,87 €	1.453.591,32 €	3.064.205,19 €
Rechnungsergebnis-Ausgaben	1.610.613,87 €	1.453.591,32 €	3.064.205,19 €
Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Kasseneinnahmerest	15.141,61 €	0,00 €	15.141,61 €
Kassenausgabereist	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuführung vom VwHh zum VmHh			183.205,43 €
Zuführung an die allgemeine Rücklage: Übertrag in 2022 (Ansatz 2021: 0,00 €)			938.965,35 €

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2021 zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen

**8 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 - rechtsaufsichtliche Würdigung -
Landratsamt Miltenberg
Information**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.04.2022 wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen der Gemeinde Rüdenau für das Haushaltsjahr 2022 vom Landratsamt Miltenberg rechtlich gewürdigt. Bei der rechtsaufsichtlichen Überprüfung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Feststellungen der staatlichen Rechnungsprüfung:

Die Gemeinde ist im Haushaltsjahr 2022 schuldenfrei. Die nach dem letzten Finanzplan für 2022 geplante Kreditaufnahme von 465.725,00 € ist nicht erforderlich. Da die Gemeinde aktuell keine ordentliche Tilgung zu leisten hat, ergibt sich keine Mindestzuführung. Nach dem Finanzplan ist erst im Haushaltsjahr 2024 eine Kreditaufnahme von 495.575,00 € geplant.

Hinzu kommen jedoch zum Ende des Jahres 2022 die Anteile an den Schulden des Schulverbandes (150.621,04 €) und der Verwaltungsgemeinschaft (286.896,39 €). Die Gesamtsumme von 437.517,43 € entspricht einer fiktiven Verschuldung pro Einwohner von ca. 590,00 €.

Der Schuldendienst aus dem geplanten Kredit in 2024 von 495.575,00 € ist ab 2025 im Finanzplan noch nicht berücksichtigt. Geht man in einer Worst-Case-Betrachtung von einer Verzinsung von 1,5 % und einer Tilgung von 5 % aus, ergibt sich ein jährlicher Schuldendienst von 32.212,00 €. Der Überschuss des Verwaltungshaushalts würde somit noch ausreichen den Schuldendienst zu tragen. Die freie Finanzspanne liegt im Zeitraum von 2022 bis 2025 zwischen 11,5 % und 14,47 % und damit im geordneten Bereich.

Die Investitionen können in 2022 vor allem durch die vorhandene Rücklage finanziert werden, ohne dass eine Kreditaufnahme benötigt wird.

Gegen den Haushalt 2022 bestehen daher haushaltsrechtlich keine Einwände.

Zur Kenntnis genommen

**9 Mobilfunkversorgung in Rüdenu - Standortsuche auf gemeindlichen Anwesen
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die Telekom beabsichtigt für die Suche eines Dachantennenstandortes das gemeindlichen Gebäude Rathaus (hier Doppelhaushälfte mit nicht ausgebautem Dachgeschoss) sowie die beiden angedachten beiden Standorte des Feuerwehrhauses zu prüfen, obwohl diese Gebäude nicht innerhalb des markierten Suchkreises liegen, welcher in der Sitzung vom 05.04.2022 vorgestellt wurde.

Der Gemeinderat sollte vorab dieser Prüfung zustimmen. Wird keinem der möglichen Standorte zugestimmt, wird der bestehende Mast aufgerüstet.

Der bestehende Mast versorgt das im Plan dargestellte Gebiet:

Beratung:

Lt. Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann hatte die Telekom eigentlich andere Standorte vorgegeben. Im DGH könnte man nach Prüfung der Statik möglicherweise einen Standort einrichten oder auch eine Antenne auf dem Feuerwehrhaus installieren. Die Errichtung einer Antenne auf dem Rathaus findet sie aus ästhetischen Gründen nicht gut. Auf einem Standort Feuerwehrhaus kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht diskutiert werden.

Vorschlag von Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann ist, Frau Pohl mitzuteilen, dass der bisherige Maststandort verstärkt werden solle und in 1-2 Jahren geprüft wird, ob es weitere Möglichkeiten gibt Rüdenu mit einem verbesserten Mobilfunknetz zu versorgen.

GRin Mühling bemängelt, dass damit wieder nicht alle Bereiche Rüdenaus einen ausreichenden Empfang haben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt keiner Untersuchung eines Dachantennenstandortes auf dem gemeindlichen Grundstück Rathaus (Schulstraße 2, Doppelhaushälfte mit nicht ausgebautem Dachgeschoss) sowie auf den angedachten Standorten des Feuerwehrhauses zu.

Die Telekom möge den derzeit bestehenden Mast aufrüsten.

Beschlossen Ja 7 Nein 1

**10 Antrag auf Markierung von Parkplätzen in der Rosenberg- und Sommerbergstraße
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Mit Brief vom 24.04.2022 wird von einem Anwohner der Sommerbergstraße darauf hingewiesen, dass sich das Parken zunehmend sehr rücksichtslos im Hinblick auf Hauszugänge, Garageneinfahrten und die vorgeschriebene Mindestdurchfahrtsbreite gestaltet. Der Antragsteller sieht dringenden Handlungsbedarf in der Rosenberg- und Sommerbergstraße, da hier bei Gegenverkehr kaum eine Ausweidlücke zu finden sei.

Es wird der Antrag gestellt, das Problem durch die Markierung von Parkplätzen oder alternativ durch das Ausstellen von Anwohnerparkausweisen zu lösen.

Von der Kommunalen Verkehrsüberwachung wurde der Bereich im Mai 2022 besonders auf diese Aspekte kontrolliert und die Rückmeldung gegeben, dass es keinerlei Auffälligkeiten in Bezug auf die

notwendige Mindestdurchfahrtsbreiten gab. Es wurde in diesem Bereich nicht ordnungswidrig geparkt. Die Kontrollen fanden mehrfach nach 17.00 Uhr statt.

Beratung:

Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann hatte die Kontrollzeiten der KVÜ von März, April, Mai 2022 an die GRe verschickt. Die KVÜ sieht keinen Handlungsbedarf.

GR Farrenkopf berichtet, dass die Parksituationen zu bestimmten Zeiten auftreten, z. B. die Leute Besuch haben, wie am Ramadan oder an Feiertagen. Vorhandene Garagen werden nicht zum Parken genutzt. Es gab immer wieder Situationen, in denen die Müllabfuhr nicht durchfahren konnte, weil auf der rechten und linken Straßenseite geparkt war.

Sollten Parkplätze markiert werden, würde sich die Anzahl der Parkmöglichkeiten erheblich reduzieren und Frage wäre dann auch, wie man mit Anwohnerparkplätzen umgeht, so Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann. Durch parkende Fahrzeuge erreicht man aber auch eine Verkehrsberuhigung.

GRin Mühling schlägt vor, die Anwohner anzuschreiben mit dem Hinweis, dass jeder Eigentümer zwei Stellplätze nachzuweisen hat und diese auch zum Abstellen der Pkw's nutzen möge, da es ansonsten markierte Stellflächen geben wird.

Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann glaubt nicht, dass dies Erfolg versprechend ist, wie die Vergangenheit bereits gezeigt hat.

GR Trunk fragt, warum in Rüdenau die geltende Stellplatzverordnung nicht greift?

Die Stellplatzverordnung besagt, dass Neubauten einen Nachweis über vorgeschriebene Stellplätze vorlegen müssen, so Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann. Eigenheime, die vor Inkrafttreten der Stellplatzverordnung errichtet wurden, sind davon nicht betroffen. Problematisch ist grundsätzlich, dass Haushalte nach und nach weitere Pkw's angeschafft haben. Sie ist der Meinung, dass man Ausnahmesituationen mit parkenden Autos durch Besucher akzeptieren müsse. Auch kann man nicht jedem zumuten, von einem weiter weg liegenden Parkplatz den Berg hochzulaufen. Weist man unvernünftige Menschen in die Schranken, trifft es meist andere unschuldige Personen, die im Normalfall ordentlich parken. Dies hat man bereits bei erteilten Busgeldern der KVÜ gesehen.

GRin Mühling versteht nicht, warum das Landratsamt nicht handelt, wenn z.B. die Garagen mit anderen Dingen zugestellt werden und damit die nachgewiesenen Stellplätze nicht genutzt werden.

Frau Geutner erklärt, dass die Stellplatzverordnung zwar verpflichtet, Stellplätze zu bauen, aber nicht, dass diese auch genutzt werden.

Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann wird die Anwohner anschreiben und einen Hinweis im Amtsblatt veröffentlichen. Es wird darauf hingewiesen, dass für Feuerwehr, Rettungsdienst und Müllabfuhr eine Durchfahrt gewährleistet sein muss.

Beschluss:

Die Anwohner werden angeschrieben und im Amtsblatt wird ein Artikel erscheinen mit dem Hinweis, dass die Durchfahrten von Müllabfuhr, Krankenwagen und Feuerwehr gewährleistet sein muss.

Einstimmig beschlossen

**11 Ausweisung eines zeitlich begrenzten Parkplatzes in der Flörstraße -
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Für die Eltern der Kindergartenkinder besteht beim Abliefern oder Abholen im direkten Umfeld des Kindergartens keine Möglichkeit kurz zu parken.

Abhilfe kann die Einrichtung eines zeitlich begrenzten Parkplatzes schaffen, der nach dem gesetzlich festgelegten 5-m-Parkverbot vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen, in der Flörstraße vor dem Anwesen Bullauer Weg 1 ausgewiesen werden soll.

Die Ausschilderung erfolgt mit dem Verkehrszeichen 314 „Parken“ und einem Zusatzschild auf dem die zeitliche Beschränkung „Mo-Fr, 8-16h“ sowie eine Parkscheibe mit dem Zusatz „1/2 Stunde“ dargestellt ist.

Beratung:

Lt. Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann stehen dort zwei Hänger, die alle 14 Tage gewechselt werden. Ein Brief an den Besitzer, er möge die Hänger kostenfrei am Bauhof oder der Turnhalle abstellen, wurde nicht gehört.

Nach kurzer Diskussion gelangt man zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenu beschließt die Einrichtung eines zeitlich begrenzten Parkplatzes in der Flörstraße vor dem Anwesen Bullauer Weg 1, um den Eltern der Kindergartenkinder ein kurzzeitiges Parken zu ermöglichen. Die Ausschilderung erfolgt mit dem Verkehrszeichen 314 „Parken“ sowie einem Zusatzschild „Mo-Fr, 8-16h“ sowie einer Parkscheibe und der zeitlichen Begrenzung „1/2 Stunde“.

Beschlossen Ja 7 Nein 1

**12 Ausweisung eines Behindertenparkplatzes in der Hauptstraße 37
(Verkehrsberuhigter Bereich) -
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Rüdenu hat die Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereichs im Umfeld der Kirche beschlossen. Parken ist daher nur in ausgewiesenen Flächen erlaubt. Ein Parkplatz vor dem Anwesen Hauptstraße 37 könnte für Behinderte ausgeschildert werden.

Die empfohlene Breite für einen Behindertenparkplatz von 3,50 m kann hier wegen der eingeplanten Parkplätze auf der anderen Straßenseite nicht eingehalten werden. Da es sich um einen Verkehrsberuhigten Bereich handelt, in dem der Fahrzeugverkehr Schrittgeschwindigkeit einhalten muss und Fußgängern der Vorrang gebührt, wird die Markierung mit einer Breite von 2,50 m als ausreichend angesehen.

Beratung:

Lt. Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann war diese Ausweisung eigentlich schon beschlossen, aber es haben sich Änderungen ergeben. Auch die Kath. Kirche würde einen Behindertenparkplatz sehr begrüßen. Mit der Polizei war man vor Ort.

Im Gremium diskutiert man über die Sinnhaftigkeit einer solchen Ausweisung, da man glaubt, dass dann dieser Parkplatz von dem Anwohner mit Ausweis ständig belegt sein wird und fragt nach der Möglichkeit einer zeitlichen Nutzungsbegrenzung.

Für GRin Mühling wäre ein normaler Parkplatz sinnvoller. Aufgrund der ausgewiesenen verkehrsberuhigten Zone kann nicht mehr überall geparkt werden. Es bleiben nur noch wenige eingezeichnete Parkmöglichkeiten übrig. Durch die Errichtung eines Behindertenparkplatzes wird es nochmals einen Parkplatz weniger geben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenau beschließt keine Ausweisung eines Behindertenparkplatzes mit einer Breite von 2,50 m vor dem Anwesen Hauptstraße 37 im Verkehrsberuhigten Bereich. Der Parkplatz bleibt ein normaler Parkplatz.

Einstimmig beschlossen

**13 Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung auf der MIL 4 -
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Aus der Bevölkerung wurde ein Antrag auf Reduzierung der Geschwindigkeit auf der MIL 4 eingereicht.

Im Schreiben wird darauf hingewiesen, dass der geplante Fahrradweg entlang der MIL 4 noch auf sich warten lässt und daher ein Antrag auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung von max. 70 km/h auf der Strecke zwischen dem Kreisel Kleinheubach und dem Ortsschild Rüdenau gestellt. Die enge Straße wäre teilweise schon gefährlich, wenn sich zwei Autos begegnen. Viel dringender wäre es daher für Radfahrer, dass hier die Gefahrensituationen verringert werden.

Die Gemeinde Rüdenau stellt daher beim für die Kreisstraße zuständigen Landratsamt Miltenberg den Antrag auf Reduzierung der Geschwindigkeit auf 70 km/h auf der MIL 4 zwischen dem Kreisel Kleinheubach und dem Ortsschild Rüdenau.

Sollte eine Reduzierung der Geschwindigkeit nicht möglich sein, so bittet die Gemeinde Rüdenau zumindest um das Aufstellen der Verkehrszeichen 138 (Radverkehr) und dem Zusatzschild 2029 „Langsam fahren“.

Beratung:

Im Bereich der Kurve Nähe Ausfahrt von Fa. Kaiser ist eine 70 km-Begrenzung vorgeschrieben, so Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann, was aber kaum beachtet wird. Begegnungsverkehr auf der recht schmalen Straße und Fahrradverkehr ist gefährlich. Sie möchte wenigstens erreichen, dass Hinweise „Radverkehr“ aufgestellt werden.

GRin Mühling möchte endlich den eigentlichen GR-Beschluss durchsetzen und beim Röseweg auf den Fahrradweg hinweisen. Sie glaubt, dass bei einer 70 km-Begrenzung 2/3 diese nicht einhalten und die Situation noch gefährlicher wird, weil diejenigen, denen es nicht schnell genug geht, überholen werden.

Man diskutiert weiter, wie sinnvoll eine 70 km-Begrenzung sei.

GRin Mühling beantragt, dass man sich um die beschlossenen Ausweisungsschilder des Fahrradwegs kümmert, denn der Ausbau der MIL 4 wird vielleicht in 2026 sein.

Diesen Punkt wird man in der nächsten Sitzung behandeln und die Kosten für die zusätzlichen Fahrradschilder eruieren, so Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann. Sie ist der Meinung, dass jeder Rüdenauer weiß, dass der derzeit sicherste Radweg über den Kleinheubacher Weg verläuft. Trotzdem nutzen viele Menschen die MIL 4.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenau beschließt, beim für die Kreisstraße zuständigen Landratsamt Miltenberg einen Antrag auf Reduzierung der Geschwindigkeit auf 70 km/h auf der MIL 4 zwischen dem Kreisel Kleinheubach und dem Ortsschild Rüdenau zu stellen.

Sollte eine Reduzierung der Geschwindigkeit nicht möglich sein, so bittet die Gemeinde Rüdenau zumindest um die Aufstellung der Verkehrszeichen 138 (Radverkehr) und dem Zusatzschild 2029 „Langsam fahren“.

Abgelehnt Ja 1 Nein 7

**14 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (TZ 3 überörtliche Rechnungsprüfung)
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Im Zuge der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde festgestellt, dass die Gemeinde Rüdenau weiterhin Erschließungsbeiträge auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 23 GO i. V. mit § 132 BauGB erhebt. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5a Abs. 2 KAG (Kommunales Abgabengesetz). Die Erschließungsbeitragsatzung ist daher neu zu erlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 23.06.2022.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)



Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Rüdenau folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Rüdenau Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege, Gehwege,
kombinierte Geh- und Radwege)
von

- | | |
|--|------------------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | 8,5 m |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

- d) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

- e) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
 - V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
 - VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde Rüdenau aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde Rüdenau kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungs-einheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindlicher Anteil

Die Gemeinde Rüdenau trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde Rüdenau (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde Rüdenau (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
 2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschose gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschose. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschose die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der

Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gern. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde Rüdenu fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde Rüdenu das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde Rüdenau.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.07.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 03.07.2007 außer Kraft.

Rüdenau, 24.06.2022

Monika Wolf-Pleißmann
Erste Bürgermeisterin

Einstimmig beschlossen

15 ILE Odenwald-Allianz - Nachtrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgrund der Aufnahme der Gemeinde Eichenbühl Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Durch die Aufnahme der Gemeinde Eichenbühl in die Odenwald-Allianz ist es erforderlich, den öffentlichen-rechtlichen Vertrag vom 26.09.2013 (Bildung einer einfachen Arbeitsgemeinschaft) wie folgt zu ändern:

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kommunen Amorbach, Eichenbühl, Miltenberg, Kirchzell, Schneeberg, Weilbach, Laudenbach und Rüdenau bilden die einfache Arbeitsgemeinschaft nach Art. 4 KommZG.
Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Odenwald-Allianz“.

§ 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufteilung der für die Erstellung des ILEK/DV sowie für grundsätzliche Aufgaben des Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft anfallenden Kosten erfolgt anteilig nach folgendem Schlüssel:

- 50 % der Gesamtkosten werden gleichmäßig auf die Beteiligten gemäß § 1 Nr. 1 umgelegt.
- 50% der Gesamtkosten werden auf die Beteiligten aufgeschlüsselt nach der Einwohnerstärke der Hauptwohnsitze (letzte amtliche Ermittlung zum 31.12.) umgelegt.

Die Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrag tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Alle weiteren Regelungen des Ursprungsvertrages bleiben unverändert.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenu stimmt der Änderung des öffentlichen-rechtlichen Vertrages vom 26.09.2013, wie im Sachverhalt erläutert, zu.

Einstimmig beschlossen

**16 Regionaler Planungsverband - Fortschreibung des Kapitels 4.2 "Wasserwirtschaft"
Beratung und Beschlussfassung-**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.05.2022 wird die Gemeinde Rüdenu um Stellungnahme zur Fortschreibung des Kapitels 4.2 „Wasserwirtschaft“ des Regionalplans Bayerischer Untermain gebeten.

Das Regionalplankapitel „Wasserwirtschaft“ stammt noch aus dem Jahr 1985, ein Anpassungsbedarf in Hinblick auf neue gesetzliche Vorschriften und Rahmenbedingungen, die dem Schutz des Grundwassers und dem Hochwasserschutz dienen, ist deshalb gegeben.

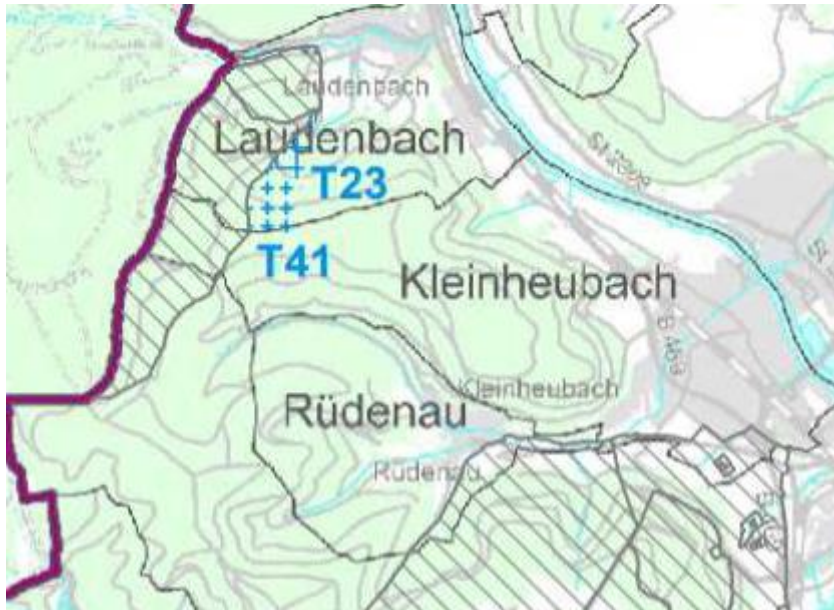
Die Regionalpläne enthalten insbesondere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Sicherung der Rohstoffversorgung. In Vorranggebieten haben andere Nutzungsansprüche gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen zurückzutreten. Für Vorranggebiete trifft der Regionalplan ferner Zielaussagen zur Folgefunktion. In Vorbehaltsgebieten hat die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht.

Wesentliche Änderungen zum rechtskräftigen Regionalplan sind insbesondere:

- Die Neuausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung
In den Regionalplänen sind gemäß Landesentwicklungsplan empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete außerhalb der bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiete und weitere bedeutsame Grundwasservorkommen als Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung festzulegen.
- Die Darstellung von Zielen und Grundsätzen, statt nur im Landesentwicklungsprogramm werden nun auch im Regionalplan Ziele und Grundsätze definiert.

In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung sind die Grundwasservorkommen vor irreversibler und grundwassergefährdender Nutzung zu schützen.

Für die Gemeinde Rüdenu ergeben sich keine Änderungen. Lediglich bei der Gemeinde Laudenu werden Flächen für die Wasserversorgung festgelegt.



Die Flächen wurden auf Basis hydrogeologischer Gutachten erstellt. Dieses Gutachten wurde vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) in Auftrag gegeben. Die Vorschläge für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Gutachten wurden vom WWA mit eigenen hydrogeologischen Kenntnissen, aktuellen Grundlagen und Messwerten abgeglichen und plausibilisiert.

Ob ein Vorranggebiet Wasserversorgung beansprucht werden muss oder ob die Darstellung als Vorbehaltsgebiet ausreicht, hängt von der Bedeutung der Wassergewinnungsanlage ab.

Beschluss:

Die Gemeinde Rüdenu erhebt keine Einwände gegen die Fortschreibung des Regionalplans.

Einstimmig beschlossen

**17 Freiwillige Feuerwehr - Beschaffung digitaler Pager
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 20.05.2021 hat der Gemeinderat Rüdenu der Beschaffung von 35 digitalen Pagen für die Freiwillige Feuerwehr Rüdenu zugestimmt und die Verwaltung beauftragt einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Bei der Stellung des Förderantrags wurde allerdings festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nur für 12 Pager erfüllt sind (Nachweis über Bestand), Somit werden lediglich 12 Pager zu 80% gefördert und 23 müssen von der Gemeinde komplett bezahlt werden.

Nach Rücksprache mit dem 1. Kommandanten Martin Straub, ob die Feuerwehr Rüdenu tatsächlich insgesamt 35 Pager sofort benötigt, gab dieser die Auskunft, dass zumindest jeder aktive Feuerwehrmann einen Pager zur Verfügung gestellt bekommen sollte.

Zurzeit wären dies 25 aktive Feuerwehrleute, somit ergibt sich eine zusätzliche Beschaffung von 13 Pagen zu den 12 geförderten Pagen (13x 534,31 Euro = 6.946,03 Euro).

Ein Pager kostet 534,31 Euro inkl. Mwst.

Somit würden auf die Gemeinde Rüdenau folgende Kosten zukommen:

12 Pager mit Nachweis bei 80%iger Förderung	6.411,72 Euro
./.. Förderung	<u>5.277,40 Euro</u>
Restbetrag für die Gemeinde	1.134,32 Euro
13 Pager ohne Förderung	6.946,03 Euro

Im Haushalt 2022 wurden 24.000,00 Euro in den Ausgaben und 22.000,00 Euro in den Einnahmen eingeplant, somit stehen 2.000,00 Euro zur Verfügung. Bei 25 Pagern wären dies ca. 6.200,00 Euro überplanmäßige Ausgaben.

Beratung:

Im Gremium diskutiert man die Notwendigkeit der Beschaffung für alle aktiven Feuerwehrleute und verweist auf mögliche Ausscheidungen aus dem Feuerwehrdienst bzw., dass bekannt ist, dass manche Feuerwehrbedienstete keinen Pager haben wollen, z. B. weil sie auswärts arbeiten.

Lt. Frau Geutner wird über die Regierung von Unterfranken eine Gesamtausschreibung gemacht, mit wesentlich günstigeren Preisen. Eine nachträgliche Beschaffung würde mit Sicherheit teurer werden. Eine Anpassung an ertüchtigte Sirensysteme wird nicht nötig sein, antwortet sie auf Nachfrage von GRin Mühling.

Für Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann wäre es fatal, wenn sich niemand mehr für den Feuerwehrdienst bereiterklären würde. Ohne Pager wird ein Feuerwehrbediensteter per SMS auf einen Einsatz hingewiesen, was aber nicht immer funktioniert, weshalb sie es sinnvoll erachtet, alle mit einem Pager auszustatten und auch für Neuzugänge welche vorrätig zu haben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rüdenau stimmt der Anschaffung der 12 geförderten Pagern und den zusätzlich anzuschaffenden 13 Pagern für insgesamt 13.357,75 Euro zu.

Den überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 6.200,00 Euro wird zugestimmt.

Beschlossen Ja 6 Nein 2

18 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es werden folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben:

Der Gemeinderat Rüdenau beschloss, die notwendigen Baumpflegearbeiten aus der Kontrolle 2021, die nicht vom Bauhof erledigt werden konnten, zum Angebotspreis von brutto 7.758,80 € an die Firma Dietz Baumpflege aus Bessenbach zu vergeben.

19 Informationen

Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann informiert:

19.1 Glasfaserausbau durch BBV

Die BBV wird hier in Rüdenau Glasfaser ausbauen. Wer einen Anschluss möchte, kann jetzt noch einen Vertrag abschließen, der innerhalb von 4 Wochen kündbar ist. Jeder andere Anbieter kann sich aufschalten.

19.2 Kosten Bepflanzung gegenüber dem Friedhof

Die Kosten für die Bepflanzung gegenüber dem Friedhof beliefen sich auf 415,18 €, teilt Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann aufgrund einer Anfrage in der letzten Sitzung mit. Die Bank war kostenfrei und wurde vom Bauhof hergerichtet. Herr Schneider hat sich für die Pflege der Bepflanzung bereiterklärt.

20 Anfragen

Keine Anfragen

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Vorsitzender:

Beate Schüßler-Weiß
Verwaltungsangestellte

Monika Wolf-Pleißmann
Erste Bürgermeisterin